

Betreuungsvertrag

Der Verein .Kinderladen Vier Jahreszeiten e.V. als Träger der Kita Vier Jahreszeiten – im folgenden „KITA“ genannt – erreichbar unter obiger Adresse,

und

A. Frau

B. Herr

als Sorgeberechtigte / Vormund – im folgenden „**ELTERN**“ genannt – erreichbar unter folgender

Adresse zu **A.**

Tel.:

Fax.:

E-Mail:

Adresse zu **B.**

Tel.:

Fax.:

E-Mail:

insbesondere in Notfällen telefonisch zu erreichen unter:

A.

B.

schließen nachfolgende Vereinbarung.

§ 1 Aufnahme in die Kita

1.1 Das Kind

geboren am _____ wird **ab** _____ **bis zum** _____ in der oben genannten Kita aufgenommen. Dies gilt gleichzeitig als **vereinbarte Vertragsdauer** (vergl. §12, Ablauf des Vertrages).

1.2 Es wird für die Dauer dieses Vertrages die Leistungsart E 8 verbindlich vereinbart. Sie berechtigt das Kind zu einer wöchentlichen Nutzung der Kita bis zu 40 Stunden.

1.3 Bei Aufnahme des Kindes benötigt die Kita:

- den ausgefüllten Kinderbogen
- die unterschriebenen Erlaubnisscheine
- eine Kopie des aktuellen Impfpasses
- eine Erklärung der Eltern, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist
- die Bestätigung einer Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz

1.4 Die Eltern sind verpflichtet bei der Aufnahme eventuelle körperliche oder gesundheitliche Beeinträchtigungen ihres Kindes mitzuteilen, die für die Betreuung von Bedeutung sein können.

§ 2 Öffnungszeiten

2.1 Die Kita ist geöffnet von Montag bis Freitag von 8-16 Uhr.

Die pädagogische Kernzeit beginnt um 10 Uhr und endet um 14.45 Uhr.

Um einen ungestörten Ablauf der pädagogischen Arbeit zu gewährleisten, achten die Eltern darauf, ihr Kind den vereinbarten Zeiten gemäß zu bringen und abzuholen.

2.2 (Optional) In den Sommerferien findet eine 3 wöchige Blockschließung statt. Zwischen Weihnachten und Neujahr findet eine 1 wöchige Schließung statt. Die Schließungszeiten werden möglichst spätestens vier Monate vorher im Rahmen eines Elternabends beschlossen.

Der Kitabetrieb kann aus betrieblichen Gründen, wie z.B. Teamfortbildungen oder Konzeptentwicklung eingeschränkt, oder unterbrochen werden. Eine Betriebsunterbrechung ist für max. 2 Tage möglich.

Insgesamt kann die Kita bis zu vier Wochen im Jahr (plus 2 Tage Fortbildung), aus betrieblichen Gründen geschlossen werden.

§ 3 Individuelle Betreuungszeit

Die individuelle tägliche Betreuungszeit wird verbindlich zwischen ____8____ Uhr und ____16____ Uhr, gemäß der vereinbarten Betreuungsdauer nach § 1 Ziffer 1.2 dieses Vertrages vereinbart.

§ 4 Regelungen zur Betreuung

4.1 Abholen des Kindes

Ein Kind sollte in der Regel von den Eltern abgeholt werden. Wenn andere Personen das Kind abholen dürfen, muss dies den ErzieherInnen schriftlich mitgeteilt werden. Nur auf den ausdrücklichen schriftlichen Wunsch der Eltern kann das Kind allein nach Hause gehen. In diesem Fall übernehmen die Eltern die volle Verantwortung und Haftung ab dem Verlassen des Kindes aus der Kita.

4.2 Verpflegung / Diät ernährung

Das Kind erhält von der Kita ein Frühstück und ein Mittagessen. Das Mittagessen besteht aus vollwertiger Kost für Kinder. Über Diätverpflegung muss eine Absprache mit der Kita über Möglichkeiten, Art und Dauer getroffen werden.

Allen Kindern stehen im finanziell für den Träger zumutbaren Rahmen, dessen Umfang und Qualität der Vorstand entscheidet, Getränke und Erfrischungen zur Verfügung.

4.3 Persönliches Eigentum

Dinge des persönlichen Bedarfs sind von den Kindern / Eltern mitzubringen, z.B. : Ein Paar Hausschuhe, Turnschuhe, Schwimmzeug usw. Genaueres wird mit den pädagogischen Fachkräften vereinbart.

4.4 Baden, Ausflug, Bootsfahrten, Autofahrten

Wenn von der Kita Baden, Bootfahren, Ausflüge oder Reisen angeboten werden, und das Kind bei einer ErzieherIn im Auto mitfahren soll, kann das Kind nur daran teilnehmen, wenn die Eltern zuvor ihre schriftliche Einwilligung gegeben haben. Die Erlaubnisscheine sind unter § 1.3 aufgeführte Bestandteile des Betreuungsvertrages.

4.5 Haftungsbeschränkung

Die Haftung der Kita und ihrer MitarbeiterInnen und des Vorstands beschränkt sich im Rahmen ihrer Tätigkeit grundsätzlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für Fahrlässigkeit wird nur in den Fällen gehaftet, in denen die Haftpflichtversicherung eingreift.

Die Kita haftet nicht für persönliches Eigentum der Kinder und Eltern.

§ 5 Erkrankungen

5.1 Akut erkrankte und Kinder mit ansteckenden Krankheiten dürfen die Kita nicht besuchen. Erkrankungen, insbesondere ansteckende Krankheiten des Kindes sowie Unfälle auf dem Hin- und Rückweg, müssen der Kita umgehend mitgeteilt werden. In besonderen Zweifelsfällen kann die Kita ein ärztliches Attest verlangen.

5.2 Die Kita wird die Eltern beim Auftreten von übertragbaren Krankheiten in der Kita, wie z.B. Scharlach, Masern, Keuchhusten umgehend in Kenntnis setzen (z.B. über das Info-Brett).

§ 6 Unfallversicherung

Alle vertraglich betreuten Kinder sind über die gesetzliche Unfallversicherung der Landesunfallkasse versichert. Insoweit dies nicht als ausreichend erachtet wird, müssen die Eltern auf eigene Rechnung weitergehenden Versicherungsschutz abschließen.

§ 7 Elternmitarbeit

Das Kinderladenkonzept sieht sowohl aus pädagogischen als auch organisatorischen Gründen eine enge Anbindung der Eltern an die Kita vor. Da die Belange des Vereines auch von der Mitarbeit der Eltern abhängen, ist eine Zusammenarbeit in dieser Form ausdrücklich erwünscht.

Von den Eltern wird erwartet, dass sie regelmäßig an den Elternabenden teilnehmen und sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten einbringen und dabei bestimmte Aufgaben übernehmen (z.B. Ämter, Vorstandsarbeit, Ersatzdienste). Ebenso ist es aus Vereinssicht notwendig, dass die Eltern sich für die Gestaltung der Räumlichkeiten (z.B. durch Übernahme von Patenschaften für die Räume) verantwortlich fühlen.

Insbesondere die Teilnahme an den jeweils notwendigen Renovierungsarbeiten wird vorausgesetzt.

§8 Leistungsentgelt

8.1 Höhe des Leistungsentgeltes

Für die unter § 3.1 vereinbarte Leistungsart ist zwischen dem Träger der Kita und der FFH ein monatliches Leistungsentgelt in Höhe von _____ € vereinbart worden. Änderungen der Leistungsentgeltvereinbarungen mit der FFH werden den Eltern umgehend schriftlich mitgeteilt. Sie treten damit wirksam an die Stelle des vorgenannten monatlichen Leistungsentgeltes. Eine Kündigung des Vertrages aus diesem Grund ist unwirksam.

8.2 Zahlungsverpflichtung

Die Eltern verpflichten sich mit diesem Vertrag, für die Betreuung ihres Kindes in der Kita nach § 3.1, das Leistungsentgelt nach § 8.1 in voller Höhe zu zahlen. Nur soweit die FFH für die Unterbringung des Kindes teilweise Kostenübernahme durch einen Gutschein zugesagt hat und tatsächlich auszahlt, wird lediglich der durch die Stadt Hamburg als zumutbar ermittelte Familieneigenanteil (FEA) erhoben.

Bei der Festlegung der Höhe des Entgeltes ist bereits berücksichtigt, dass das Kind in aller Regel die Einrichtung nicht ganzjährig durchgehend besucht. Der Nichtbesuch berechtigt die Eltern daher nicht zur Kürzung der in Absatz 1 erläuterten Kostenbeiträge, unabhängig davon, aus welchen Gründen die Kita nicht besucht wird.

§ 9 Zahlungsbedingung

Der Familieneigenanteil (FEA) wird durch Lastschriftinzugsverfahren abgebucht.

Die Kontoverbindung der Kita lautet:

Kinderladen Vier Jahreszeiten e.V.

Kontonummer: 1205/123696

Bankleitzahl: 20050550

§ 10 Mahnungen

Werden Mahnungen für ausstehende Forderungen notwendig, so kann die Kita Mahngebühren und gegebenenfalls Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnen.

§ 11 Kündigung

11.1 Kündigung durch die Eltern

Die Eltern können diesen Vertrag innerhalb einer dreimonatigen Frist zum Monatsende in Schriftform kündigen. Die Zahlungsverpflichtungen der Eltern bestehen bis zum vertragsgerechten Ablauf weiter.

Bei Inanspruchnahme des Kitaplatzes bis vier Wochen vor den Hamburger Sommerferien, ist eine Kündigung unter Einhaltung der Dreimonatsfrist erst frühestens zum Monatsende des Monats möglich, in dem das Ende der Sommerferien liegt.

Abweichend hiervon ist eine kürzere Kündigungsfrist möglich, z.B. wenn eine sofortige Neubelegung des Platzes erfolgen kann. Die Entscheidung hierüber ist nur mit Zustimmung des Vorstands möglich.

11.2 Kündigung durch die Kita

Die Kita kann diesen Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende in Schriftform aus wichtigem Grund kündigen wenn:

- ein Kind sich oder andere gefährdet und/ oder eine Betreuung zum Wohle des Kindes durch die Kita nicht mehr gewährleistet werden kann oder
- im Befinden des Kindes so schwerwiegende Veränderungen eintreten, dass mit den Mitteln der Kita eine Betreuung nicht mehr gewährleistet werden kann oder
- die Pflichten der Eltern aus diesem Betreuungsvertrag nachhaltig missachtet werden, z.B. indem sie ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen oder
- eine nachhaltige Störung des Betriebsfriedens der Kita gegeben ist oder
- andere wichtige Gründe gegen eine Weiterbetreuung der Kinder sprechen.

11.3 Außerordentliches Kündigungsrecht durch die Kita

Die Kita kann diesen Vertrag fristlos kündigen

- wenn ein Kind sich oder andere **grob** gefährdet und/ oder eine Betreuung zum Wohle des Kindes durch die Kita nicht mehr gewährleistet werden kann oder
- im Befinden des Kindes **plötzlich** so schwerwiegende Veränderungen eintreten, dass mit den Mitteln der Kita eine Betreuung nicht mehr gewährleistet werden kann oder
- nach **zweimaliger** schriftlicher Abmahnung die Pflichten der Eltern aus diesem Betreuungsvertrag weiterhin grob missachtet wurden oder
- eine **schwere** Störung des Betriebsfriedens der Kita gegeben ist oder
- Verstöße nach § 12 dieses Vertrages.

§ 12 Ablauf des Vertrages / Weiterbetreuung

Der Vertrag gilt bis zum Ablauf des unter **§ 1.2 genannten Datums**. Danach erlischt der Vertrag automatisch. Eine schriftliche Kündigung ist nicht erforderlich. Bei dem

Wunsch nach Beendigung vor dem unter § 1.2 vertraglich vereinbarten Datum, ist die Einhaltung der Kündigungsfrist nach § 10.1 zu beachten
Besteht die Absicht einer Weiterbetreuung, bedarf es eines neuen schriftlichen Vertrages. Es besteht kein Anspruch auf Vertragsverlängerung. Soll die vorhergehende Leistungsart unverändert fortgesetzt werden, so kann frühestens bei Vorlage eines neuen Gutscheines, bzw. einer Antragseingangsbestätigung (AEB) vom KTB-Sachgebiet, mit Nennung der zu bewilligenden Leistungsart, ein neuer Vertrag unterzeichnet werden. Anschlussverträge mit unveränderter Betreuungsleistung haben gegenüber Neuaufnahmen Vorrang.

Die Eltern werden in diesem Zusammenhang verpflichtet ihr Möglichstes zu tun (z. B. indem sie einen rechtzeitigen Antrag auf Anschlussbewilligung stellen), sodass möglichst 4 Wochen vor Ablauf des Betreuungsverhältnisses geklärt ist, in welchem Rahmen (sprich Leistungsart) eine Weiterbetreuung stattfinden kann. Eine verspätete Antragstellung kann nicht mehr durch eine rückwirkende Bewilligung ausgeglichen werden, sodass in solchen Fällen die Betreuungskosten für die Bewilligungslücke in vollem Umfang von den Eltern getragen werden muss.

§ 13 Änderung der persönlichen Verhältnisse

Alle die Betreuung des Kindes betreffenden Änderungen der persönlichen Verhältnisse (Wohnungs- oder Arbeitsplatzwechsel, Änderung des Sorgerechtes, Eintritt von Arbeitslosigkeit oder Erziehungsurlaub etc.) müssen der Einrichtung **umgehend** mitgeteilt werden. Ein Versäumnis kann vom Vorstand mit fristloser Kündigung beantwortet werden.

§ 14 Bestandteile dieses Vertrages

Als Bestandteile dieses Vertrages gelten:

- Der Kita-Gutschein mit dem festgestellten Familieneigenanteil (FEA)
- Alle unter 1.3 aufgeführten Papiere
- Das Konzept der Kita
- Die Hausordnung der Kita
- Die Landesvereinbarungen über die Leistungsarten, über die Entgeltermittlung und über das Qualitätsentwicklungsverfahren
- Das Hamburger Kitagesetz in seiner aktuell gültigen Fassung
- Eine Aufnahmegebühr von 100 Euro
- Ein Zusatzbeitrag für Schwimmen/Ausflüge und tanzpädagogische Arbeit in Höhe von 30 Euro im Monat zu zahlen auf das Vereinskonto
Kontonummer: 1205/123670 BLZ 20050550

§ 15 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird Hamburg vereinbart.

§ 16 Mündliche Nebenabreden / Wirksamkeit

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Klauseln berührt den Bestand des gesamten Vertrages nicht.

§ 17 Vertragsaushändigung

Beide Parteien haben eine Ausfertigung dieser Vereinbarung erhalten.

§ 18 Hausordnung

Die Eltern erklären hiermit gleichzeitig die Hausordnung der Kita eingesehen und zur Kenntnis genommen zu haben. Die Hausordnung wird von den Kindern, ErzieherInnen und Eltern gemeinsam entwickelt.

Hamburg, den

Unterschrift der Eltern

Kita